

Abt. 1/

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Gemeinde Schiesheim**  
**vom**  
**23. Oktober 2023**

Der Gemeinderat von Schiesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.01.2018 außer Kraft.

Schiesheim, den 23.10.2023

(Norbert Fey) Ortsbürgermeister



(Siegel)



Beisetzungen für jedes volle Jahr für

aa) eine 2stellige Urnenwahlgrabstätte	11,00 €
bb) jede weitere Stelle zusätzlich	11,00 €

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

#### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für alle Erd- und Urnenbestattungen werden für das Ausheben und Schließen der Gräber die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Schiesheim für die Durchführung dieser Leistungen einschl. aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.
2. Wird zu Zeiten beerdigt, für die die Friedhofsverwaltung Überstundenzuschläge, Samstag-, Sonntag- oder Feiertagszuschläge zu zahlen hat, werden diese ebenfalls in voller Höhe berechnet.

#### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird die gleiche Gebühr wie nach Abschnitt IV. berechnet.

#### VI. Benutzung der Leichenhalle

1. zur Aufbewahrung eines Sarges inkl. evtl. Trauerfeier  
Pauschalbetrag 60,00 €
2. Benutzung bei einer Urnenbeisetzung bzw. -trauerfeier  
Pauschalbetrag 60,00 €

Die Berechnung einer Gebühr nach 2. entfällt, wenn bereits eine Gebühr nach 1. zu berechnen ist.

3. a) Ausschmücken der Trauerhalle 100 % der anfallenden Kosten  
b) Reinigung nach Ausschmückung 50,00 €  
c) Benutzung des Harmoniums 100 % der anfallenden Kosten  
d) Gestellung eines Harmoniumspielers 100 % der anfallenden Kosten  
e) Läuten der Friedhofsglocke 11,00 €

#### VII. Verlegen der Grabeinfassungen

1. Verlegen der Grabeinfassungen (Waschbetonplatten) in Abteilung 6 rechts und in Abteilung 7 rechts  
a) je Einzelgrab 170,00 €  
b) je Urnengrab 140,00 €

## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den

Verbandsgemeindeverwaltung  
AAR-EINRICH

Lars Denninghoff, Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schiesheim im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 46 /2023 am 16. November 2023 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 17.11. 2023 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung

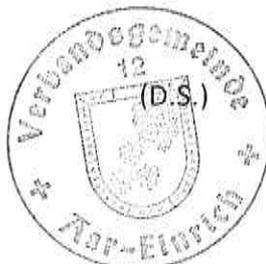
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 21.11. 2023

Im Auftrag

*Thomas*  
Uwe Welker

Thomas



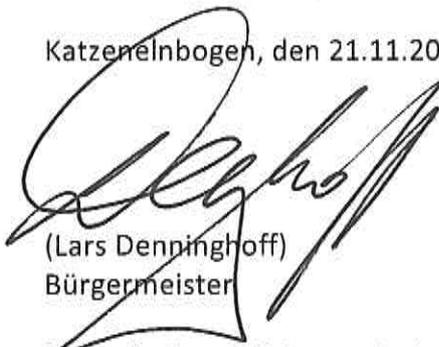
### Bekanntmachungsvermerk

1. Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schiesheim vom 23.10.2023 wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates Schiesheim vom 23.10.2023 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	7
anwesende Ratsmitglieder	5
für die Satzung haben gestimmt:	5
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

2. Die Satzung wurde am 16.11.2023 in der Wochenzeitung „Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Aar-Einrich“ Nr. 46 öffentlich bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Katzenelnbogen, den 21.11.2023

  
(Lars Denninghoff)  
Bürgermeister



2. Ausfertigung Ortsgemeinde Schiesheim zur Kenntnis und zum Verbleib ✓

3. Ausfertigung Abt. 1 im Hause mit einer Satzungsausfertigung zur Kenntnis und zum Verbleib bei der Sitzungssammlung ✓

4. z.d.A. ✓

23.11.2023 JG.